

REP Seetal



Der Regionale Entwicklungsplan Seetal in 19 Bildern.

Änderungen Speziallandwirtschaftszonen in Bild 12.1 (Änderungen farblich hervorgehoben)

Von der Delegiertenversammlung IDEE SEETAL am XX.XX.2026 beschlossen.

Beschlüsse und Genehmigung

Öffentliche Auflage gemäss § 13 PBG vom XX.XX.2026 bis XX.XX.2026

Beschluss der Delegiertenversammlung IDEE SEETAL vom

Namens der Delegiertenversammlung:

Präsident Verbandsleitung:

Geschäftsleiter:

David Affentranger

Raimund Wenger

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....

Datum

.....

Unterschrift

Beschlüsse und Genehmigungen REP Seetal

Inhalt / Ergänzungen	Beschluss RPVS Delegiertenversammlung	Genehmigung Regierungsrat	Entscheid Nummer
Regionaler Entwicklungsplan Seetal, Bilder 1 – 18	27. September 2007	19. August 2008	867
Ergänzung Kapitel 6 „Energie“, Bild 19 „Windenergie“	26. Juni 2013	29. Oktober 2013	1165
Anpassung Siedlungsbegrenzungslinie Höndlen Eschenbach	25. Juni 2014	05. Juli 2015	743
Änderungen Weiler in Kapitel 5, 5.2 und Richtplankarten	25. Juni 2020	12. Januar 2021	38
Änderungen Speziallandwirtschaftszonen in Bild 12.1	XX.XX 2026	XX.XX 2026	

Interessenabwägung notwendig

Der **Regionale Entwicklungsplan** stellt die längerfristig angestrebte räumliche Entwicklung des Seetals dar. Massnahmen, die einen direkten Einfluss auf unseren Lebensraum haben und über die oft kurzfristig entschieden werden muss, können so im Hinblick möglicher Auswirkungen in der Gesamtentwicklung diskutiert werden.

Die Strategien und Massnahmen sind nicht widerspruchsfrei. Bei deren behördenverbindlicher Umsetzung im REP Seetal müssen die Interessen unterschiedlicher Ansprüche abgewogen werden.

Vorgehen Erarbeitung REP Seetal

Strategie der räumlichen Entwicklung

Seetalkonferenz	24. / 25. März 2006
Erarbeitung Entwurf Strategie Seetal durch den Vorstand RPVS	April - Juni 2006
Ergebniskonferenz	27. Juni 2006
Mitwirkung 1 der Bevölkerung	Juli - September 2006

Gesamtrichtplan und Rechtsverfahren

Ergänzung des Richtplantexts zur Strategie durch Vorstand RPVS	August - Oktober 2006
Delegiertenversammlung RPVS: Beschluss REP zu Handen der Kantonalen Vorprüfung	31. Januar 2007
Öffentliche Auflage (gemäss PBG § 13 Abs. 2)	21.5. - 19.6.2007
Delegiertenversammlung RPVS: Beschluss REP zu Handen der Genehmigung Regierungsrat	26. September 2007
Genehmigung Regierungsrat	19. August 2008

Anpassungen und Ergänzungen

Der REP wurde in folgenden Punkten angepasst / ergänzt:

- **Kapitel 6 „Energie“ / Bild 19 „Windenergie“**
Genehmigung Regierungsrat 29. Oktober 2013
- **Anpassung Siedlungsbegrenzungslinie Hündlen Eschenbach**
Genehmigung Regierungsrat 05. Juli 2016
- **Änderungen Weiler in Kapitel 5 und Richtplankarten**
Genehmigung Regierungsrat 12. Januar 2021
- **Änderungen Speziallandwirtschaftszonen in Bild 12.1**
Genehmigung Regierungsrat XX.XX 2026

Beteiligte

Vorstand Regionalplanung Seetal RPVS, Stand Oktober 2013:

Cornelius Müller, Hitzkirch (Präsident)
Roland Emmenegger, Hochdorf
Pius Höltschi, Aesch
Hans Moos, Ballwil
Herbert Schmid, Hohenrain

Geschäftsstelle IDEE SEETAL AG:

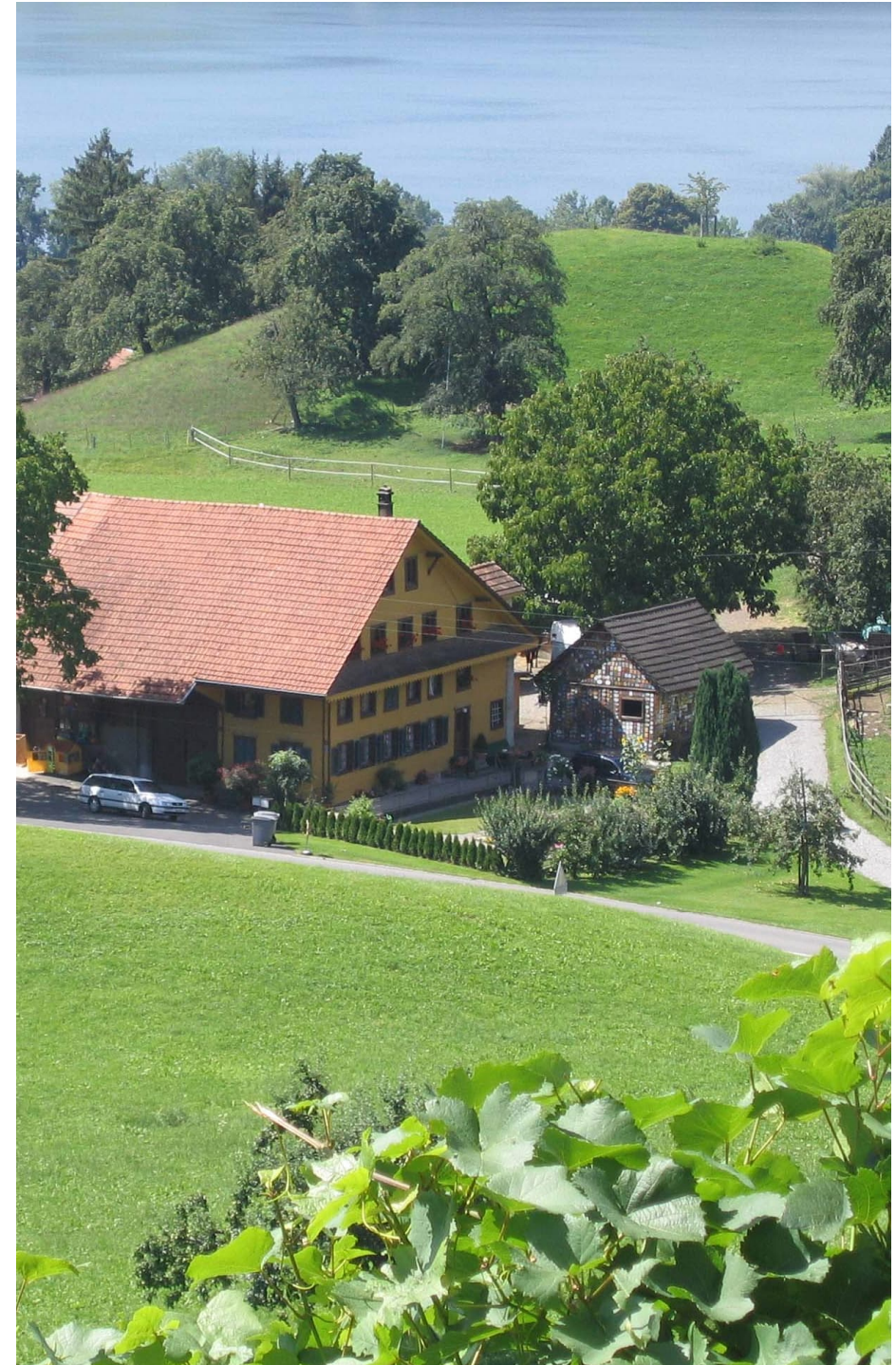
Anita Dietrich, Geschäftsleiterin

Verantwortliche Planer:

Planteam S AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern:
Roger Michelin, dipl. Kulturing. ETH/SIA, Planer FSU/Reg A
David Stettler, dipl. Geograf, Planer FSU

12 Der Strukturwandel der Landwirtschaft erfolgt im Einklang mit den Seetaler Landschaftswerten.

- a. Die kultivierte Landschaft wird als **prägendes Element** des Seetals bewahrt und ihre landwirtschaftliche Entwicklung behutsam ermöglicht. Die Region wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den **unerwünschten Entwicklungen** im Landschaftsraum entgegen.
- b. Die Region Seetal sichert die Voraussetzungen für eine **standortgerechte Landwirtschaft**.
- c. Die Entwicklung von **nicht landwirtschaftlichen Nutzungen** im Landschaftsraum wird eingeschränkt. Bauliche Eingriffe beschränken sich auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft. **Grossflächige Produktionsanlagen und Gartenbaubetriebe** werden auf dazu geeigneten Standorten konzentriert. Sie sind im hofnahen Bereich im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung anzusiedeln.



12.1 Landwirtschaft

- 1 Die Landwirtschaft im Seetal dient dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und hilft mit zur Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes.
- 2 Die Gemeinden sichern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen für eine standortgerechte **und zukunftsgerichtete** Landwirtschaft. Dazu gehören **in erster Linie** die bodenabhängigen Betriebszweige in der Tierhaltung und im Pflanzenbau, soweit als die natürlichen Grundlagen wie die Landschaft, der Boden, das Wasser und die Luft nicht übermässig beeinträchtigt werden.
- 3 An geeigneten Standorten können für die bodenunabhängige Produktion pflanzlicher Erzeugnisse, die den Vorgaben von Bund und Kanton entsprechen, Speziallandwirtschaftszonen festgelegt werden. Bestehende bodenunabhängige Tierhaltungsbetriebe können in eine Speziallandwirtschaftszone überführt werden, vorausgesetzt die Anzahl Grossvieheinheiten wird auch künftig nicht erhöht. Die Speziallandwirtschaftszone trägt massgeblich zum Erreichen der umweltrechtlichen Anforderungen bei und dient soweit möglich der Verbesserung der Hygiene und des Tierwohls.
- 4 Neue Bauten und Anlagen ordnen sich gut ins Landschaftsbild ein. Soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind, werden sie mit Priorität im hofnahen Bereich angesiedelt.
- 5 Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen (insbes. auch Gewächshäuser und Anlagen für den Kulturschutz) innerhalb des Perimeters der Landschaft von nationaler Bedeutung Baldegger- und Hallwilersee (BLN) richtet sich nach der kantonalen Schutzverordnung Hallwiler-/Baldeggersee. Die Gemeinden sichern im visuellen Umfeld der BLN-Gebiete die besonders gute Einpassung ins Landschaftsbild.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	Festsetzung
Abhängig von:	--	Priorität:	1
Voraussetzung für:	--	Realisierungshorizont:	dauernd
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen		

